

Berichtsvorlage

Nr.: V 15/0113-01

öffentlich

Datum: 17.02.2015

Postversand: 19.02.2015

Amt 50 - Sozialamt

Auskunft erteilt: Thomas Konietzka, Tel. 5002

Beratungsfolge:

<u>Status:</u>*	<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>
Ö	26.02.2015	Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Ö	09.03.2015	Bezirksvertretung 2
Ö	17.04.2015	Integrationsrat

*** Beratungsstatus des jeweiligen Gremiums: Ö = öffentliche Beratung / N = nichtöffentliche Beratung**

Asylbewerber und Flüchtlinge in Mülheim an der Ruhr - Sachstandsbericht zum 31. Januar 2015

Behandlungsvorschlag:

Das Gremium nimmt den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis.

Bericht:

I. Zusammenfassung des Sachverhaltes:

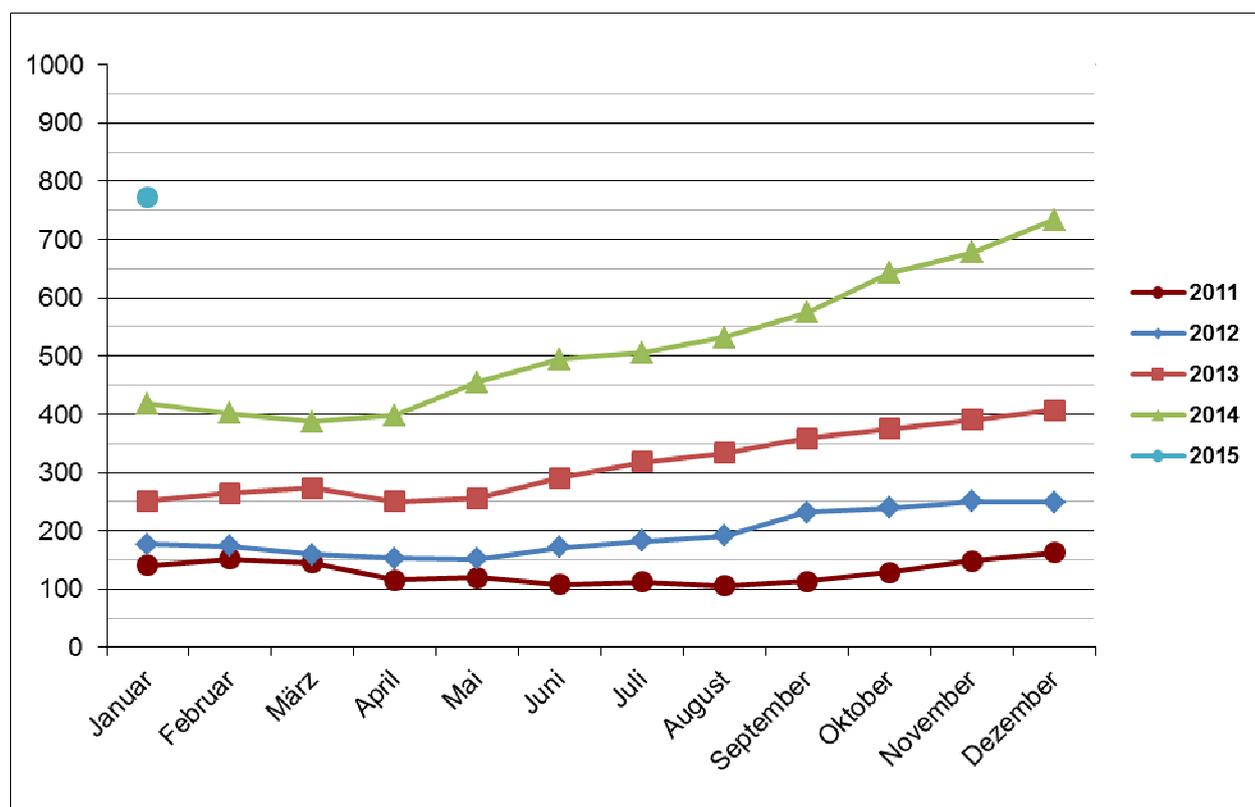
- Zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen stehen zur Zeit (31. Januar 2015) im Stadtgebiet vier städtische Unterkünfte, 81 angemietete Wohnungen und eine größere Wohneinheit (Gustavstraße) mit einer Platzkapazität für rund 725 Personen zur Verfügung.
- Zum 31. Januar 2015 waren insgesamt 773 Asylbewerber und Flüchtlinge in den Unterkünften und Wohnungen untergebracht.
- Für die Entwicklung bis zum Jahresende wird die Erwartung des Bundesinnenministeriums (BMI) zu Grunde gelegt, die für das Jahr 2015 300.000 Asylanträge erwartet; das bedeutet für Mülheim an der Ruhr rund 730 Personen.
- Diesen Zuweisungen stehen die Menschen gegenüber, die durch Ausreise oder Vermittlung in eigene Wohnungen bzw. Mietverhältnisse nicht mehr von der Kommune untergebracht werden müssen. Die Anzahl prognostiziert die Verwaltung für den Verlauf des Jahres 2015 auf bis zu 260.

- Im Saldo rechnet die Verwaltung damit, dass am Ende des Jahres 2015 rund 1.200 Asylbewerber und Flüchtlinge im Rahmen des gesetzlichen Auftrages untergebracht sind (1. Januar 2015: 733).
- Auch für 2016 muss mit einer weiter steigenden Zunahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen gerechnet werden. Für eine zahlenmäßige Prognose wird ein Korridor zwischen der tatsächlichen Entwicklung in 2014 und der BMI-Erwartung 2015 zu Grunde gelegt.
Vor diesem Hintergrund rechnet die Verwaltung damit, dass am Ende des Jahres 2016 rund 1.600 Asylbewerber und Flüchtlinge im Rahmen des gesetzlichen Auftrages untergebracht sind.
- Der Bedarf an zusätzlichen Wohnungen für 2015 wird mit 130 angesetzt. Die bisherigen Zusagen der Wohnungswirtschaft würden ausreichen, um den Bedarf bis zum Sommer zu decken. Die Verwaltung befindet sich zur Zeit in intensiven Abstimmungsgesprächen, wie der noch offene Bedarf an Wohnraum in 2015 sichergestellt werden kann. Gleichzeitig stellt sich die Verwaltung für 2016 darauf ein, dass für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen auch Wohncontainer errichtet werden müssen.

II. Bericht:

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr ergibt sich die zwingende Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Neben diesem gesetzlichen Auftrag steht die Verwaltung fortlaufend vor der Aufgabe, die im Grunde seit 2010 steigende Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen wirtschaftlich, aber auch nach sozialpolitischen Maßstäben angemessen unterzubringen.

Die nachfolgende Grafik macht deutlich, wie sich die Zahlen verändert haben.



Die Entwicklung im Laufe des Jahres 2014 bewegt sich nicht nur auf einem deutlich höheren Niveau gegenüber den Vorjahren, sondern ist zudem innerhalb des Jahres gegenüber den saisonalen Verläufen der Vorjahre überproportional angestiegen: Von Januar bis Dezember 2014 sind weitere 514 Personen nach Mülheim an der Ruhr gekommen; im Vorjahreszeitraum waren es 307. Unter Berücksichtigung der Abgänge (Ausreisen, Vermittlung in eigene Mietverhältnisse) beträgt der Zuwachs 2014 +326; in 2013 waren es +158.

Einschätzung der Entwicklung 2015/ Prognose 2016

Der Trend aus 2014 setzt sich auch zu Beginn des Jahres 2015 ungebrochen fort: 85 Personen sind im Januar Mülheim an der Ruhr zur Unterbringung zugewiesen worden.

Für die Entwicklung bis zum Jahresende wird die Erwartung des Bundesinnenministeriums (BMI) zu Grunde gelegt, die für das Jahr 2015 300.000 Asylanträge erwartet; das bedeutet für Mülheim an der Ruhr rund 730 Personen.

Diesen Zuweisungen stehen die Menschen gegenüber, die durch Ausreise oder Vermittlung in eigene Wohnungen bzw. Mietverhältnisse nicht mehr von der Kommune untergebracht werden müssen (Abgänge). Nach den Erfahrungswerten der Vorjahre sollte diese Zahl bis Jahresende bei rund 260 liegen.

Vor diesem Hintergrund trifft die Verwaltung die Annahme, dass bis zum Ende des Jahres 2015 im zahlenmäßigen Saldo unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen rund 1.200 Asylbewerber und Flüchtlinge untergebracht werden müssen.

Auch für 2016 muss mit einer weiter steigenden Zunahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen gerechnet werden. Für eine zahlenmäßige Prognose wird ein Korridor zwischen der tatsächlichen Entwicklung in 2014 und der BMI-Erwartung 2015 zu Grunde gelegt.

Vor diesem Hintergrund rechnet die Verwaltung damit, dass am Ende des Jahres 2016 rund 1.600 Asylbewerber und Flüchtlinge im Rahmen des gesetzlichen Auftrages untergebracht sind.

Die gesetzlichen Beschlüsse zu den sicheren Herkunftsstaaten, insbesondere zu den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, zeigen auf kommunaler Ebene noch keine Wirkung. Hinzugekommen ist aktuell, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW die kommunalen Spitzenverbände über einen krisenhaften Anstieg der Flüchtlingszahlen, insbesondere aus dem Kosovo, informiert hat.

Aktuelle Unterbringungssituation

Zur Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge nutzt die Stadt in erster Linie ihre Unterkünfte Augustastraße, Eltener Straße, Hofstraße und Vereinstraße. In diesen städtischen Gebäuden stehen insgesamt 38 Wohnungen zur Verfügung, die für die Unterbringung genutzt werden. Da die städtischen Wohnungen aber seit Jahren nicht ausreichen, wurden

vermehrt Wohnungen für die Unterbringung dieses Personenkreises von der Stadt angemietet. Waren es im Jahre 2012 noch 21 Wohnungen, so stieg die Zahl im Jahre 2013 bereits auf 46 Wohnungen.

Zurzeit, Ende Januar 2015, sind 81 Wohnungen und mit den SWB-Häusern Gustavstraße (42 Wohneinheiten) auch eine größere Unterkunftseinheit zu diesem Zweck angemietet.

Sicherstellung des künftigen Bedarfs

Der Bedarf an zusätzlichen Wohnungen für 2015 wird mit 130 angesetzt. Die bisherigen Zusagen der Wohnungswirtschaft würden ausreichen, um den Bedarf bis zum Sommer zu decken. Die Verwaltung befindet sich zur Zeit in intensiven Abstimmungsgesprächen, wie der noch offene Bedarf an Wohnraum in 2015 sichergestellt werden kann. Gleichzeitig stellt sich die Verwaltung für 2016 darauf ein, dass für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen auch Wohncontainer errichtet werden müssen.

Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Bund hat mit Zustimmung der Länderkammer Ende 2014 das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) reformiert. Die wesentlichen Änderungen treten am 1. März 2015 in Kraft.

Die Kernpunkte im Einzelnen:

- Verkürzte Bezugsdauer der geringeren Grundleistungen insbesondere nach § 3 AsylbLG
Die Dauer des Bezugs von Grundleistungen insbesondere nach § 3 AsylbLG beträgt nicht mehr 48 Monate, sondern nur noch 15 Monate. Im Anschluss daran beziehen Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG Leistungen entsprechend dem SGB XII. D.h., die Personen bleiben im Leistungsbezug des AsylbLG, erhalten aber nach 15 Monaten die zwischen 17,00 € und 40,00 € monatlich höheren Regelsätze des SGB XII. Dies trifft in 2015 voraussichtlich auf rund 300 Personen im Rechtskreis des AsylbLG zu.
- Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln gehen in die Rechtskreise des SGB II oder des SGB XII über
Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz sind vom Anwendungsbereich des AsylbLG künftig ausgeschlossen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt. Diese Personen erhalten künftig Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII. Dies trifft in 2015 voraussichtlich auf rund 250 Personen zu.
- Anpassung der Regelsätze nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus 2012
Mit der Reform des AsylbLG hat der Bund auch die Regelsätze nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes aus 2012 nunmehr neu gestaltet bzw. festgelegt. Seit dem Urteil 2012 hatte das Land NRW den Kommunen die Regelsätze nach dem AsylbLG vorgegeben. Die Regelsätze des Bundes, die ab 1. März 2015 gelten, liegen pro Monat und Bedarfsstufe zwischen sieben und elf € unter den Regelsätzen, die die Kommunen bis einschließlich Februar 2015 leisten müssen.

Gleichstellungsrelevante Aspekte

Ja

Die Darlegung gleichstellungsrelevanter Aspekte erfolgt im Kontext der Drucksache, ggfs. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Es ist hervorzuheben, zu analysieren und darzulegen, inwieweit gleichstellungsrelevante Aspekte berücksichtigt wurden.)

Nein

Die Darlegung gleichstellungsrelevanter Aspekte entfällt aus folgenden Gründen:

Ergibt sich im Kontext der Drucksache.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit untersucht die Verwaltung, wie sich die Zusagen von Bund und Land, die rechtlichen Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz und die gegenüber dem letzten Sachstandsbericht nach oben angepassten Prognosen auf den Etat auswirken.

I.V.

Ulrich Ernst